

Mit Spiros Simitis verliert der Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität einen Kollegen, der maßgeblich zu seiner Reputation als einer Stätte der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre beigetragen hat, die sich grundlagenorientiert den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen einer modernen, pluralistischen und demokratisch sich selbst organisierenden Gesellschaft stellt. Dies gilt schon für seine Dissertation aus dem Jahre 1957, deren Titel programmatisch für das gesamte weitere Werk ihres Autors ist: „Die faktischen Vertragsverhältnisse als Ausdruck der gewandelten sozialen Funktion der Rechtsinstitute des Privatrechts.“ Im Nachhinein verwundert es daher nicht, dass er einer der Ersten gewesen ist, die die zunehmende rechtliche Bedeutung der Vorteile ebenso wie die Risiken elektronischer Datenverarbeitungstechnologien bereits zu einer Zeit erkannt haben, in der Computer noch weit davon entfernt waren, integraler Bestandteil der alltäglichen Lebenswelt eines jeden Einzelnen sowie der staatlichen Organisation zu sein. Das weltweit erste, im Jahre 1970 in Kraft getretene hessische Datenschutzgesetz geht auf ihn zurück und ist sein bleibendes Verdienst. Ohne seine Vorarbeiten wären die Grundrechte nicht um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erweitert worden, wie im „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983 geschehen. 1975 wurde er Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen, dieses Amt versah er bis 1991, um damit auch



Ein Pionier nicht nur auf dem Gebiet des Datenschutzes

Ein Nachruf auf
den Rechtswissenschaftler
Prof. Dr. Spiros Simitis
(19.10.1934–18.3.2023)

von Klaus Günther

für die weitere Ausgestaltung des Datenschutzrechts in Deutschland und, bis zuletzt, innerhalb der Europäischen Union Sorge zu tragen, unter anderem als Herausgeber des vielfach neu aufgelegten Standardkommentars zum Bundesdatenschutzgesetz.

Es wäre allerdings einseitig, Spiros Simitis nur mit dem Datenschutz zu assoziieren. Auch dem Arbeitsrecht hat er wichtige Impulse gegeben, so nicht zuletzt als Ko-Autor des sog. Frankfurter Gutachtens zum Mitbestimmungsgesetz im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 1979, das nicht nur entscheidend dafür verantwortlich war, dass dieses Gesetz verfassungsrechtlichen Bestand hatte, sondern durch das Urteil dem Gesetzgeber eine Entscheidungsprärogative für die weitere Ausgestaltung der Grundrechte einräumte und gleichzeitig prozedural an Nachprüfungspflichten band. Ebenso galt seine wissenschaftliche Aufmerksamkeit dem Familienrecht, für das er u.a. die Entwicklung einer folgenreichen, sozialwissenschaftlich, pädagogisch und psychologisch angeleiteten rechtlichen Theorie und Praxis des Kindeswohls initiierte (u. a. mit den beiden, gemeinsam mit Gisela Zenz herausgegebenen Bänden „Familie und Familienrecht“, Suhrkamp Verlag 1975, sowie dem Band „Kindeswohl“, im gleichen Verlag 1979). Hier wie auch auf den anderen Gebieten seiner vielfältigen wissenschaftlichen Aktivitäten zeigte sich Spiros Simitis' außergewöhnliche Begabung, Nachwuchswissenschaftler:innen zu faszinieren und zu fördern. Viele haben aus seinen im besten Wortsinne interdisziplinär

gewonnen Einsichten Motive für ihr eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten schöpfen können. Auf diese Weise vermochte er über die Rechtswissenschaft hinaus in andere Disziplinen nachhaltig hineinzuwirken, so u. a. als Mitautor des 1985 bei Suhrkamp erschienenen Sammelbandes „Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität“.

Spiros Simitis, mit 30 Jahren bereits Professor an der Universität Gießen, wurde 1969 auf die Professur für Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsinformatik an der Goethe-Universität berufen, der er trotz zahlreicher Rufe – u. a. an die Yale University, deren ständiger Gastprofessor er seit 1980 gewesen ist – bis zuletzt treu blieb. 2008 wurde er der erste Direktor des Forschungskollegs Humanwissenschaften der Goethe-Universität in Bad Homburg v.d.H. und versah dieses Amt bis 2016. Von 2001 bis 2012 gehörte er zudem mit einer Unterbrechung dem Deutschen Ethikrat an, dessen Vorsitzender er zudem bis 2005 war. Zahlreiche Ehrungen aus dem In- und Ausland sowie Mitgliedschaften in Akademien vervollständigen das Bild eines national wie international hoch angesehenen Rechtswissenschaftlers, vor dem sich der Frankfurter Fachbereich mit größter Dankbarkeit und Trauer verneigt.

Prof. Dr. Klaus Günther ist Professor für
Rechtstheorie, Strafrecht und Strafprozessrecht im Fachbereich Rechtswissenschaft.